

**Gebührensatzung
für die öffentliche Abfallentsorgung
durch das Kommunalunternehmen CEB
(Abfallentsorgungs-Gebührensatzung)**

vom 30.03.2005 (Coburger Amtsblatt Nr. 31 S. 118 vom 19.08.2005)

- in Kraft getreten am 1. Januar 2005 –

Änderungen seit Neufassung:

Paragraph	Art der Änderung	geändert durch	Datum	Fundstelle	In Kraft getreten am
§ 5 Abs. 1 - 3	Änderung	1. Änderungssatzung	8.12.2006	Coburger Amtsblatt 2006 Nr. 46 S. 123	01.01.2007
§ 5 Abs. 2, 10	Änderungen	2. Änderungssatzung	21.11.2007	Coburger Amtsblatt 2007 Nr. 45 S. 152	01.01.2008
§ 5 Abs. 1, 2, 10	Änderungen	3. Änderungssatzung	23.07.2009	Coburger Amtsblatt Nr. 29 vom 14.08.2009	01.09.2009
§ 5 Abs. 1 – 3	Änderungen	4. Änderungssatzung	01.12.2009	Coburger Amtsblatt Nr. 44 vom 11.12.2009	01.01.2010
§ 5 Abs. 9 – 11	Änderungen	5. Änderungssatzung	18.11.2010	Coburger Amtsblatt Nr. 49 vom 30.12.2010	01.01.2011
§ 5 Abs. 5, 10	Änderungen	6. Änderungssatzung	28.12.2011	Coburger Amtsblatt Nr. 48 vom 30.12.2011	01.01.2012

**Gebührensatzung
für die öffentliche Abfallentsorgung durch das Kommunalunternehmen CEB
(Abfallentsorgungs-Gebührensatzung)**

vom 30.03.2005 (Coburger Amtsblatt Nr. 31, Seite 118 vom 19.08.2005), zuletzt geändert durch 6. Änderungssatzung vom 28.12.2011 (Coburger Amtsblatt Nr. 48 S. 125 vom 30.12.2011) in der ab 01.01.2012 an gültigen Fassung

Auf Grund von Art. 7 Abs. 2 und 5 Bayerisches Abfallwirtschaftsgesetz (BayAbfG) in der Fassung vom 09.08.1996 (GVBl S. 396, BayRS 2129-2-1-U), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 25. Mai 2003 (GVBl S. 325), Art. 24; 89 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) vom 22. August 1998 (BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 26. Juli 2004 (GVBl S. 272), Art. 8 Kommunalabgabengesetz (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1998 (GVBl S. 264, BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch § 6 des Gesetzes vom 26. Juli 2004 (GVBl S. 272), in Verbindung mit § 3 der Unternehmenssatzung für die Kommunale Entsorgung und den Tiefbau der Stadt Coburg vom 17.12.2004 (Coburger Amtsblatt Nr. 50, S. 165 vom 23.12.2004), erlässt das Kommunalunternehmen CEB folgende Satzung:

**§ 1
Gebührenerhebung**

Das Kommunalunternehmen CEB erhebt für die Benutzung seiner öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung Gebühren.

**§ 2
Gebührensschuldner**

- (1) Gebührensschuldner ist, wer die Abfallentsorgungseinrichtung des Kommunalunternehmens CEB benutzt. Benutzer sind auch
1. die Eigentümer der Grundstücke, die an die öffentliche Abfallentsorgung angeschlossen sind oder die sonst zur Nutzung dieser Grundstücke Berechtigten,
 2. die Erwerber von Wertstoff- und Restmüllsäcken,
 3. bei der Beseitigung verbotener Ablagerungen im Sinne von Art. 31 BayAbfG alle, die in unzulässiger Weise die Abfälle behandelt, gelagert oder abgelagert haben.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner. Dies gilt auch für Miteigentümer und andere dinglich Nutzungsberechtigte eines angeschlossenen Grundstücks sowie Wohnungs- und Teileigentümer im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes. Der Gebührenbescheid über die gesamte Gebührensfordderung kann an den Wohnungseigentumsverwalter gerichtet werden.

**§ 3
Gebührentatbestand**

Eine Gebühr für die Benutzung der Abfallentsorgung des Kommunalunternehmens CEB wird in allen Fällen erhoben, in denen diese Satzung dies vorsieht.

**§ 4
Gebührenmaßstab**

- (1) Bei der Abfallentsorgung im Holsystem richtet sich die Gebühr in den Fällen des § 15 Abs. 1 und 2 der Abfallwirtschaftssatzung des Kommunalunternehmens CEB nach der Zahl der auf dem Grundstück wohnenden Personen. § 1 Abs. 5 Abfallwirtschaftssatzung gilt entsprechend. Im Falle von § 16 Abs. 2 Satz 1 Abfallwirtschaftssatzung wird die Gebühr für jedes einzelne Grundstück, im Falle von § 16 Abs. 2 Satz 2 Abfallwirtschaftssatzung für jede einzelne Wohnung bzw. Eigentumswohnung jeweils getrennt ermittelt.
- (2) Bei der Selbstanlieferung von Abfällen (§ 19 Abfallwirtschaftssatzung) bestimmt sich die Gebühr nach der Menge oder dem Gewicht der Abfälle, gemessen in Anzahl, Kubikmetern, Kilogramm oder Tonne; bei der Entsorgung unzulässig behandelte, gelagerte oder abgelagerte Abfälle (§ 2 Abs. 1 Nr. 3) bestimmt sich die Gebühr nach der Menge der Abfälle, gemessen in Litern.

- (3) Im Falle von § 15 Abs. 3 Abfallwirtschaftssatzung richtet sich die Gebühr nach der Zahl und Größe der Behältnisse entsprechend § 5 Abs. 2 dieser Satzung.
- (4) Die Gebühr für Wertstoff- und Restmüllsäcke richtet sich nach der Zahl der Säcke.
- (5) Sofern das Kommunalunternehmen CEB unter Abweichung von § 15 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2 der Abfallwirtschaftssatzung gestattet, statt der an sich notwendigen größeren Behältnisse mehrere Behältnisse mit 120 l Füllraum aufzustellen, bemisst sich die Gebühr für jedes dieser Behältnisse nach § 5 Abs. 1, Gebührengruppe 4, Spalte 3.
- (6) In den Fällen der Abs. 1 und 3 ist für die Abfuhr von Sperrmüll und Abfällen i. S. von § 13 Abs. 2 Nr. 3 Abfallwirtschaftssatzung in den üblichen Mengen von Haushalt und Kleingewerbe (§ 14 Abs. 4 Abfallwirtschaftssatzung) eine Gebühr je vom Kommunalunternehmen CEB mitgeteiltem Abfuhrtermin zu entrichten. Überschreitet die Menge das haushaltsübliche Maß, so wird die Abfuhr nach den Kosten für Beförderung und Entsorgung abgerechnet.
- (7) Für gelbe Normtonnen und gelbe Großbehälter werden weder Gebühren noch Entgelte erhoben; die Gebühren für die Aufstellung und Abfuhr von grünen Normtonnen und grünen Großbehältern sind im Umfange des üblichen Bedarfs von Haushalten und Kleingewerben in den Gebühren nach Abs. 1, 3 und 5 mit enthalten. Für den üblichen Umfang gilt § 15 Abs. 1 Abfallwirtschaftssatzung entsprechend. Werden die Restmüllbehältnisse häufiger als nach § 18 Abs. 1 der Abfallwirtschaftssatzung vorgesehen geleert und/oder zusätzliche Wertmüllbehältnisse zur Verfügung gestellt, so bemessen sich die Gebühren nach § 5 Abs. 2 dieser Satzung.

§ 5 Gebührensätze

- (1) Die monatliche Gebühr für die Abfallentsorgung und –verwertung im Holsystem in den Fällen des § 15 Abs. 1 und 2 sowie § 17 Abs. 5 Sätze 2 und 3 Abfallwirtschaftssatzung beträgt nach Spalte 3 der nachfolgenden Tabelle bei wöchentlich einmaliger Abfuhr gem. § 18 Abs. 1 Abfallwirtschaftssatzung in Abhängigkeit von der Zahl der Grundstücksbewohner:

1 Gebührengruppe	2 Personen je Grundstück	3 Gebühr je Person in Euro	4 Gebühr je Grundstück in Euro
1	1	6,35	6,35
2	2	4,27	8,54
3	3	3,83	11,49
4	4	3,41	13,64
5	5	3,15	15,75
6	6	2,98	17,88
7	7	2,82	19,74
8	8 und mehr	2,68 x Anzahl der Personen	21,44 mindestens

Bei der Personenzahl werden Grundstücksbewohner nicht berücksichtigt, die in Coburg zwar mit einem Wohnsitz gemeldet sind, aber nachweisen, dass sie an einem anderen Wohnsitz außerhalb von Coburg die Abfallentsorgungsgebühren entrichten. Der Nachweis ist jährlich zu führen und muss bis spätestens 31.03. des folgenden Jahres für das abgelaufene Kalenderjahr erfolgen. Spätere Nachweise werden nur gem. § 7 berücksichtigt.

(2) Im Falle des § 15 Abs. 3 Abfallwirtschaftssatzung werden folgende Monatsgebühren erhoben:

1. Bei wöchentlich einmaliger Abfuhr entsprechend § 18 Abs. 1 Abfallwirtschaftssatzung je benötigtem Restmüllbehältnis (Spalte 3 der Tabelle):

1 Gebührengruppe	2 Restmüllbehälter	3 Gebühr pro Behälter in Euro
11	120 l	12,95
12	240 l	20,16
13	1.100 l	80,48

2. Bei Leerung der Wertstoffbehältnisse wie unter 1., aber wöchentlicher Leerung der Restmüllbehältnisse: Gebühr nach 1. und zusätzlich je benötigtem Restmüllbehältnis (Spalte 3 der Tabelle):

1 Gebührengruppe	2 Restmüllbehälter	3 zusätzliche Gebühr pro Restmüllbehälter in Euro
20	120 l	8,21
21	240 l	14,37
22	1.100 l	51,62

3. Bei 14-tägiger Leerung der Restmüllbehältnisse, vierwöchentlicher Leerung der gelben Wertstoffbehältnisse, aber keiner Leerung grüner Wertstoffbehältnisse:

1 Gebührengruppe	2 Restmüllbehälter	3 Gebühr pro Restmüllbehälter in Euro
23	120 l	11,74
24	240 l	18,34
25	1.100 l	72,49

- (3) Ist bei gemischter Nutzung gestattet (§ 16 Abs. 1 Abfallwirtschaftssatzung), in den für die privaten Haushaltungen vorgesehenen Behältnissen auch Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen bereitzustellen, so wird neben der Gebühr nach Abs. 1 eine monatliche Pauschalgebühr in Höhe von

5,85 Euro

erhoben (Gebührengruppe 10).

- (4) Die Gebühr für die Abfallentsorgung unter Verwendung von Restmüllsäcken bis 70 l Füllraum beträgt für jeden Restmüllsack

3,00 Euro

- (5) Die Gebühr für die Entsorgung von unzulässig behandelten, gelagerten oder abgelagerten Abfällen beträgt je angefangene 20 Liter

3,60 Euro

- (6) Die Gebühr nach § 4 Abs. 6, Satz 1, beträgt je Abfuhrtermin 14,00 Euro.
- Sofern im Rahmen der Sperrmüllabfuhr Restmüll, der nicht zum Sperrmüll gehört, abgefahren wird, beträgt die Gebühr hierfür je angefangene 70 l 3,50 Euro.
- (7) Für die Abfuhr eines Behältnisses, das ganz oder teilweise entgegen seiner Zweckbestimmung gefüllt wurde, wird eine Gebühr nach Abs. 2 letzter Satz erhoben, wobei auf zweckwidrig gefüllte Wertstoffbehältnisse die Gebührgruppe 11 anzuwenden ist.
- (8) Werden in den Fällen des Abs. 1 auf Wunsch der Gebührenschuldner mehr oder größere Behältnisse zur Verfügung gestellt als nach § 15 Abs. 1 Abfallwirtschaftssatzung vorgesehen, so bemisst sich die Gebühr nach Abs. 2. § 4 Abs. 1 gilt insoweit nicht.
- (9) Bei der Sammlung von Grünabfällen (Grüngutsammeltour) in den Stadtteilen Scheuerfeld und Creidlitz sowie bei der Selbstanlieferung von Grünabfällen auf der Deponie Brandensteinebene beträgt die Gebühr je m³ 5,50 Euro.
- (10) Bei Selbstanlieferung von Abfällen auf dem Wertstoffhof des CEB werden folgende Gebühren erhoben:
1. Abgabe von privaten Anlieferern aus dem Stadtgebiet Coburg:
 - a) Bauschutt bis 100 l gebührenfrei,
darüber hinausgehende Menge bis 1 Kubikmeter 25,00 Euro.
 - b) Grünabfälle (auch Wurzelstöcke bis 20 cm Durchmesser) und Wertstoffe nach § 11 Abs. 2 Nrn. 1 und 4 der Abfallwirtschaftssatzung des CEB in haushaltsüblichen Mengen: gebührenfrei;
 - c) Erdaushub bis 1 Kubikmeter 15,00 Euro
 2. Abgabe der unter 1.b) genannten Stoffe von anderen als privaten Anlieferern oder von privaten Anlieferern über die unter 1. genannten Mengen hinaus:
Gebühr wird erhoben in Höhe der tatsächlich entstehenden Entsorgungs- und Verwertungskosten. Dies gilt auch für sonstige Abfälle zur Verwertung, soweit im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten Entsorgungs- oder Verwertungsmöglichkeiten bestehen.
 3. Sperrmüll, Kleinmüll und Altholz
bei normaler Kofferraummenge pro Anlieferung 5,00 Euro
Kombi mit umgeklappter Rücksitzbank, Pkw mit Anhänger 10,00 Euro.
- Bei darüber hinausgehenden Mengen wird, soweit eine Annahme im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten möglich ist, eine Gebühr erhoben in Höhe der tatsächlich entstehenden Verwertungskosten.

§ 6 Entstehen der Gebührenschuld

- (1) Bei Verwendung von Abfallbehältnissen entsteht die Gebührenschuld zu Beginn des Kalenderjahres, bei späterem Anschluss mit dem ersten Tag des folgenden Kalendermonats. Während des Jahres eintretende Änderungen sind zum 1. des folgenden Kalendermonats zu berücksichtigen.
- (2) Bei Verwendung von Abfallsäcken entsteht die Gebührenschuld mit der Abgabe des Abfallsackes an den Benutzer.
- (3) Bei Selbstanlieferung entsteht die Gebührenschuld mit der Übergabe der Abfälle.
- (4) Bei der Entsorgung unzulässig behandelter, gelagerter oder abgelagerter Abfälle entsteht die Gebührenschuld mit dem Abtransport der Abfälle durch die Stadt.

§ 7
Ende der Gebührenpflicht

Bei Verwendung von Abfallbehältnissen endet die Gebührenpflicht mit dem Ablauf des Kalendermonats, in dem die Anschlusspflicht entfällt und dies dem Kommunalunternehmen CEB angezeigt wurde.

§ 8
Fälligkeit der Gebührenschuld

- (1) Bei der Verwendung von Abfallbehältnissen wird die Gebühr mit je einem Viertel des Jahresbetrages am 15. Februar, am 15. Mai, am 15. August und am 15. November fällig. Einzelne Monatsgebühren zu Beginn oder Ende der Gebührenpflicht werden einen Monat nach Zugang des Gebührenbescheides fällig.

Auf Antrag des Gebührenschuldners kann die Gebühr abweichend von Satz 1 am 1. Juli in einem Jahresbetrag entrichtet werden. Der Antrag muss spätestens bis zum 30. September des vorangehenden Kalenderjahres gestellt werden.

- (2) Bei Verwendung von Abfallsäcken, bei Selbstanlieferung und bei der Entsorgung unzulässig behandelter, gelagerter oder abgelagerter Abfälle wird die Gebühr fällig, wenn die Gebührenschuld im Sinne von § 6 entstanden ist.
- (3) Ergeben sich bei der Errechnung einzelner Gebührenansätze Bruchteile von Cent, so werden diese jeweils auf den nächsthöheren ganzen Cent aufgerundet.

§ 9
In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.01.2005 in Kraft.

Coburg, 30.03.2005
Kommunalunternehmen
Coburger Entsorgungs- und Baubetrieb AÖR

Götz-Ulrich Luttenberger
Vorstand